

NEUES ARCHIV

DER

GESELLSCHAFT FÜR ÄLTERE DEUTSCHE
GESCHICHTSKUNDE

ZUR

BEFÖRDERUNG EINER GESAMTAUSGABE
DER QUELLENSCHRIFTEN DEUTSCHER GESCHICHTEN
DES MITTELALTERS

FÜNFZIGSTER BAND



BERLIN 1935

WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG

SW 68. ZIMMERSTRASSE 94

EINE UNBEKANNTE URKUNDE OTTOS II. VOM JAHR 966.

Von

WILHELM KRAFT.

König Otto II. läßt einen Knecht des Dietmar, namens Kono, durch Schatzwurf frei. Worms, den 16. August 966.

Im namen der höchsten unzerthailten drifaltigkheit Otto von gottes gnaden khünig. Zu wissen sey allen unseren getreuen gegenwerttigen und khünfftigen, wasmassen unser getreuer mit namen DIETMAIR unss einen sein selbst eigen khnecht mit namen KOINO überantwort, dass wir ine freyliessen. Also haben Wir ine sein bit verwilligt, den denarium auss seiner handt geschlagen und ine von aller last der schuldigen dienstbarkheit ledig gemacht. Darauf ist aus khüniglicher macht unser bevelch, dass gemelter Koino und alle seine nachkhumen deren satzungen und freyhaiten nun hinfüro zu geniessen haben sollen, wie alle andere freygelassne, die bishero gleicherweiss von den khünigen die freyhait bekhomen. Und damit dise unsere milde gab vesst und bestendig verbleibe, haben Wir disen brief darüber aufzurichten und zu förttigen verordent.

Untulfus canzler hats anstatt Uuilielmen ertzcanzlers ersehen.

¹⁾ Mon. Germ. Poetae 2, 120 sq.

Geben den 16. tag Augusti. Im jar nach der menschwerdung des herren 976 in der neunten römerzinsszall, des khünigreichs herrn Ottonis im 6. Geschehen zu Wormbs. Im herren glücksellig.

(*Am Rande steht: 'Denarius ist ein münz gewesst, so ungerferlich acht Etschkhreuzer gelten, etliche raiten 10 auf ein cronen.'*
Auf der Rückseite: 'Manumissionsbrieff von Kayser Ottone'.)

Die Abschrift dieser Urkunde in deutscher Übersetzung fand ich in dem reichhaltigen Archiv des Grafen zu Pappenheim in Pappenheim, das vor einigen Jahren einer Neuordnung durch Dr. PRINZ YSENBURG unterzogen worden ist.¹ Die hier gebotene Urkunde blieb unentdeckt; denn sie befand sich in einem Akt: 'Bieswanger Ehesachen' des 17.—18. Jahrhunderts. Die Abschrift gehört dem Ausgang des 16. Jahrhunderts an; die Rückseite zeigt die Hand des Pappenheimischen Stadtvogts Oswald um 1720. Wie die Abschrift gerade in diese Umgebung gelangt sein mag, bleibt unerfindlich. Leider läßt sich über das zugrunde liegende Original nach Herkunft oder jetzigem Verbleib noch weniger etwas sagen.

Dem Abschreiber sind in der Lesung des Diploms einige Fehler unterlaufen; so ist der von ihm gebotene Name 'Untulfus' für Liutulfus verschrieben, und die Jahreszahl 976 ist wohl nur ein Versehen statt 966.²

Ob die Urkunde in irgendeinem Zusammenhang zu den ehemaligen Reichsmarschällen und jetzigen Grafen zu Pappenheim steht, läßt sich auf Grund der heutigen Forschung unmöglich sagen.

Der Name Dietmair ist in bayerischen und fränkischen Urkunden der Zeit häufig. Der Name Koino dürfte identisch sein mit dem Namen Kono oder Kuno bzw. Konrad.

Obwohl es sich bei diesem neuen Diplom nicht um eine Haupt- und Staatsaktion handelt, ist der Fund doch willkommen, da Freilassungsurkunden (die sog. chartae denariales) uns nur in geringer Zahl erhalten sind. Aus der Zeit von Ludwig dem

¹) Die Urkundenabschrift liegt z. Zt. in dem nichtnumerierte Faszikel: Abschriften von versch. gedr. Kaiserl. Mandaten im Urkundenarchiv des Grafen zu Pappenheim in Pappenheim. ²) Das Setzen einer irrigen Jahrzahl in Urkunden dieser Zeit ist an sich nichts Auffallendes. Die Jahrzahl 976 steht auch in einer anderen Urkunde, und zwar in der Schenkungsurkunde Ottos I. (DO. I. 182) für den Bischof Heribert von Chur. Aber ein Zusammenhang mit der unsrigen ist nicht wahrscheinlich.

Deutschen bis Heinrich V. besaßen wir deren bisher nur 17: von Ludwig dem Deutschen drei (DDLd. 10. 121. 129), von Karl III. zwei (M.² 1581. 1752), von Arnolf eine (M.² 1943), von Ludwig dem Kind eine (M.² 2033), von Heinrich I. eine (DH. I. 10), von Otto II. zwei (DDO. II. 87. 151), von Otto III. eine (DO. III. 94), von Heinrich II. eine (DH. II. 273), von Konrad II. eine (DK. II. 27), von Heinrich III. eine (DH. III. 253), von Heinrich IV. zwei (Stumpf 2558. 2641) und von Heinrich V. eine (Stumpf 3013). Für den Diplomatiker sind sie besonders darum wertvoll, weil sie eine der wenigen Urkundengruppen sind, bei denen sich durch Jahrhunderte das alte Formular einigermaßen erhalten hat; sie sind deshalb eingehend von H. HUSSEL, einem Schüler des jüngst verstorbenen W. ERBEN, in seiner fleißigen Schrift 'Studien über Formelbenützung in der Kanzlei der Karolinger, Ottonen und Salier' (Innsbruck 1913) S. 9 ff., 38 ff., behandelt worden. So kann man wohl den Versuch wagen, den uns überlieferten deutschen Text in seinem ursprünglichen lateinischen Wortlaut mit einiger Sicherheit wiederherzustellen, wenn auch hie und da leise Abwandlungen möglich und nicht ausgeschlossen sind. Aber ganz offenbar schloß sich unser Diplom im wesentlichen an das Formular an, das in der Kanzlei Ottos II. gebräuchlich war, wie die beiden DDO. II. 87. 151 lehren. Ein Zweifel besteht nur beim Datum, wo die deutsche Übersetzung den *16. tag Augusti* bietet; es hätte also *XVII kal. sept.* im Original gestanden. Der junge Otto war noch am 28. Juli 966 bei seinem kaiserlichen Vater in Wallhausen (DO. I. 329), der am 21. August in Speier urkundete (DO. I. 330). Das D. würde danach zum 16. August 966 als DO. II. 11^a einzureihen sein als ein erwünschter Beitrag zu Ottos II. Itinerar im Jahre 966, aus dem uns sonst keine Urkunde des jungen Königs überliefert ist. Ich lasse den ins Lateinische rückübersetzten Text folgen.

In nomine sanctae^a et individuae trinitatis. Otto dei gratia rex. Notum sit omnibus fidelibus nostris praesentibus scilicet et futuris, qualiter fidelis noster Dietmarus nomine tradidit nobis quendam sui iuris servum Kuno nuncupatum^b, ut eum liberum dimitteremus. Cuius petitioni assensum praeuimus et denarium de sua manu excutientes eum ab omne iugo debitae servitutis absolvimus.

^a) Nach der Übersetzung mußte es *summae* heißen, aber da das kanzleiwidrig ist, ist ein Übersetzungsfehler anzunehmen. ^b) oder *nomine*.

Proinde^a regali iubemus potentia, ut idem iam dictus Kuno et omnes eius posterī tali lege ac libertate deinceps perfruantur, qualem ceteri manumissi huc usque eodem modo a regibus liberi facti tenuerunt. Et ut haec nostrae concessionis ingenuitas firma stabilisque permaneat, hanc cartam inde conscribi et sigillari praecepimus.

Liutulfus cancellarius advicem Uuillihelmi archicappellani^b recognovi.

Data XVII. [kal.] sept.^o anno dominicae incarnationis DCCCC LXVI^d, indictione VIII, anno regni domni Ottonis VI; actum Wormatia; in domino feliciter amen.^e P. K.

^a) oder Unde ^b) so schrieb damals in der Regel die Kanzlei statt archicancellari der Übersetzung ^c) 16. tag Augusti ^d) 976 ^e) amen fehlt.
